

Kinder- und Jugendamt**Information gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung**

Das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten von Ihnen (Mutter, (möglicher) Vater, Kind) im Zusammenhang mit der Führung von Beistandschaften.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Stadt Heidelberg Kinder- und Jugendamt Eppelheimer Straße 13 69115 Heidelberg, Telefon: 06221 58-31510 E-Mail: jugendamt@heidelberg.de
Behördliche Datenschutzbeauftragte	Datenschutzbeauftragte der Stadt Heidelberg Rohrbacher Straße 12 69115 Heidelberg Telefon: 06221 58-12580 E-Mail: datenschutz@heidelberg.de
Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage	Ihre Daten werden erhoben, um <ul style="list-style-type: none">• die Vaterschaft zu dem minderjährigen Kind wirksam feststellen zu können• den Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes geltend machen zu können Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 3 DS-GVO i.V.m. § 61, 68 SGB VIII i.V.m §§ 55, 56 SGB VIII

Verarbeitete personenbezogene Daten, diese können insbesondere sein	<p>Es werden folgende Daten von Ihnen erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stamm- und Kontaktdaten des Kindes und der Angehörigen (Name und Vorname, Anschrift, Telefonnummer und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand) • ggf. Daten zu weiteren Kindern und Ehe-/Lebenspartner*in • ggf. Bankdaten • ggf. Beruf und Arbeitgeber des barunterhaltspflichtigen Elternteils sowie Beschäftigungsdauer • ggf. Schwerbehinderung • ggf. Art und Dauer des Bezugs von Sozialleistungen • Einkommens- und Wohnverhältnisse des barunterhaltspflichtigen Elternteils und ggf. des betreuenden Elternteils
Geplante Speicherdauer	<p>10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem das Kind, für das die Beistandschaft eingerichtet ist, volljährig wird</p>
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen denen gegenüber die Daten offengelegt werden), diese können sein	<p>Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Gerichte und Staatsanwaltschaften, sofern keine außergerichtliche Einigung möglich ist • ggf. an das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) bzw. das Bundesamt für Justiz bei Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland • ggf. an Sozialleistungsträger, sofern Sie Ihrer Auskunftspflichtung nicht nachkommen • ggf. an das zuständige Standesamt in Abstammungsverfahren • ggf. an den anderen Elternteil und/oder den jungen Volljährigen
Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	
Rechte der Betroffenen	<p>Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).</p> <p>Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).</p> <p>Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung der Daten, die Einschränkung der Verarbeitung</p>

	<p>und die Datenübertragbarkeit verlangen (Art. 17, 18, 20 DSGVO).</p> <p>Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Heidelberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.</p>
<p>Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde</p>	<p>Sie können sich außerdem beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.</p>
<p>Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung</p>	<p>Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich bei gesetzlicher Unterhaltspflicht aus § 1605 BGB. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.</p>